

**Satzung über studien- und prüfungsrechtliche
Sonderregelungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
für das Sommersemester 2021
(Sonder-APO/HSAN-20211)**

Vom 28. April 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester kann dem individuellen Studienplan entsprechend verschoben werden.
- (2) Das praktische Studiensemester kann in geeigneten Fällen auch in Telearbeit oder in anderer geeigneter Form erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester kann auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Bestehende Praxiserfahrungen können gemäß Art. 63 BayHSchG auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 2

Prüfungszeitraum

Durch Beschluss der Prüfungskommission können Prüfungsleistungen auch während der Vorlesungszeit des Semesters durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der betreffenden und anderen Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Lehrveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) ¹Von den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern normierten Lehrveranstaltungsarten kann im betreffenden Semester abgewichen werden.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können in digitaler Form auch während der Vorlesungszeit angeboten und belegt werden.

(3) Eine Zulassung zur Prüfung kann nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin auch dann erfolgen, wenn erforderliche Vorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen / Studienfortschrittsregelungen) nicht erbracht werden.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen können für das laufende Semester auf Vorschlag der Prüfenden Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. ²Dies gilt auch für Prüfungen des vorhergehenden Semesters, die nicht mehr durchgeführt werden konnten. ³Dabei kommen unabhängig von den Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen für jede Prüfung alle in § 8a ff. APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung genannten Prüfungsformen in Betracht.

(5) ¹Zusätzlich bzw. abweichend von Absatz 4 kann eine Prüfung als Take-Home-Exam angeboten werden. ²Das Take-Home-Exam kann eine schriftliche Prüfung, eine Studien- bzw. Projektarbeit mit verkürzter Bearbeitungsdauer oder eine andere geeignete Prüfungsform bzw. eine Mischform aus den vorgenannten Prüfungsformen sein. ³Sie wird grundsätzlich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Hochschule ohne Aufsicht durchgeführt. ⁴Die Dauer der Bearbeitung beträgt in der Regel höchstens einen Tag. ⁵Wird das Take-Home-Exam mit elektronischer Unterstützung durchgeführt, ist ausreichend Zeit für Download und Upload der Prüfungsunterlagen zu gewähren. ⁶Zur Prüfungsleistung ist ferner von der bzw. dem Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde.

(6) ¹Prüfungsleistungen können als Portfolioprüfung angeboten werden. ²Eine Portfolioprüfung ist eine modulbezogene Prüfungsleistung, die mehrere Prüfungsbestandteile umfasst. ³Die einzelnen Prüfungsbestandteile ergeben eine Gesamtnote. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer regeln die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das im Studienplan bekannt zu geben ist. ⁵Im Falle des Nichtbestehens der Portfolioprüfung ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(7) ¹Prüfungsformen, die in der aktuell gültigen APO oder den aktuell gültigen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegte sind, können bei Eignung nach Maßgabe der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) als elektronische Fernprüfung angeboten werden. ²Werden Prüfungen als elektronische Fernprüfung angeboten, sind diese rechtzeitig unter Beachtung der Anforderungen des § 3 BayFEV festzulegen. ³Es ist rechtzeitig vor dem Prüfungszeitraum eine Erprobung der Prüfungssituation anzubieten. ⁴Die jeweiligen Termine sind den Studierenden durch die Prüfer/innen vorab zeitnah bekannt zu geben.

(8) ¹Die Prüfungskommissionen stellen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums bzw. dem jeweiligen Prüfungstermin die Prüfungsart fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Frist verkürzt werden.

(9) Die Prüfungskommissionen können von den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtige Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheks- oder die Laborschließungen, etc.

(10) ¹Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden. ²Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig. ³Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit Veröffentlichung des Studienplans in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote wird im Studienplan festgelegt. ⁵Die Bonus-Leistungen werden jeweils nur für den aktuellen Prüfungszeitraum angerechnet. ⁶Die Bonus-Leistungen werden nur berücksichtigt, wenn die Modulprüfung mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurde. ⁷Eine Verbesserung der Modulnote ist um maximal eine Notenstufe möglich. ⁸Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsrechtliche Sonderregelungen

¹Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Die vorstehenden Regelungen zum freien Prüfungsversuch gelten nicht für Abschlussarbeiten und bei Verstößen gem. § 6 RaPO.

§ 5 Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Das Nichterscheinen zu einer angemeldeten Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. ²Bei einem wirksamen Rücktritt von einer Prüfung ist der oder die Studierende so zu stellen, als wäre keine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt. ³Die Prüfungskommission kann abweichend von Satz 1 und 2 bei wiederholtem Prüfungsrücktritt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall beschließen, dass die oder der Studierende eine Begründung für den Rücktritt nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 sowie der RaPO vorzulegen hat.

(2) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde (Prüfungsabbruch), wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Eine während der Prüfungsleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. ³Tritt eine Studierende oder ein Studierender krankheitsbedingt von einer bereits angetretenen Prüfung zurück, so muss sie oder er ein ärztliches Attest vorlegen. ⁴Befindet sich die Studierende oder der Studierende in stationärer Behandlung, so genügt ein Nachweis über den Krankenhausaufenthalt statt des ärztlichen Attests.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt müssen unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des Prüfungszeitraums im Studierendenservice vollständig eingereicht sein. ²Eine nicht fristgerechte Antragstellung wird nur unter Maßgabe einer besonderen Härte berücksichtigt.

§ 6

Ausnahmeregelungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann weitere allgemeine Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden oder behördliche Vorgaben des Gesundheitsschutzes umzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2021 in Kraft und gilt für das Semester der Verabschiedung.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 treten § 3 Abs. 5, 6 und 7 sowie § 5 am 15. März in Kraft und mit Ablauf des 14.03.2022 außer Kraft. ²§ 5 ersetzt für den in Satz 1 genannten Zeitraum die Regelung des § 8 APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.04.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 28.04.2021.

Ansbach, den 28.04.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.04.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.04.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.04.2021